

v. V42 Dr. Wieneke / gesp. DV Ganztags v

**Dienstvereinbarung  
zum Einsatz von Lehrkräften in Ganztagschulen  
nach Rahmenkonzept in schulischer Verantwortung (GTS)**

zwischen  
der Behörde für Schule und Berufsbildung  
und  
dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen

**I. Präambel**

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) als Dienststelle und der Gesamtpersonalrat (GPR) schließen diese Dienstvereinbarung über den Einsatz von Lehrkräften in Ganztagschulen nach Rahmenkonzept<sup>1</sup> in schulischer Verantwortung ab.

Der flächendeckende Ausbau der Ganztagschule hat zu anderen Einsatzzeiten der Lehrkräfte geführt. Die Wahrnehmung organisatorischer Tätigkeiten wie Konferenzen, Arbeitsgruppen, Teamsitzungen, Fortbildungen, Elternarbeit muss zeitlich in den Unterrichtstag eingepasst werden. Für den zeitlichen Einsatz von Lehrkräften in Ganztagschulen haben der Gesamtpersonalrat und die Dienststelle diese Dienstvereinbarung abgeschlossen.

Schulen beachten diese Dienstvereinbarung bei der Einsatzplanung der Lehrkräfte, soweit dringende schulische Organisationsnotwendigkeiten dem nicht entgegenstehen.

Im Einvernehmen mit der Lehrkraft sind abweichende Einsatzplanungen für ein Schuljahr möglich. Über diese abweichenden Regelungen ist der schulische Personalrat zu informieren.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist der FHH ein wichtiges personalpolitisches Anliegen. Dies soll bei dem Einsatz von Lehrkräften in Ganztagschulen Berücksichtigung finden.

Ebenso sind die Belange der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräfte gemäß der Integrationsvereinbarung von 2003 zu berücksichtigen.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sind zusätzlich die Dienstvereinbarungen zur Einsatzregelung für Teilzeit-Lehrkräfte zu beachten.

**II. Leitlinien**

**1. Begrenzung der geplanten täglichen Unterrichtszeit**

Der geplante Einsatz in der Ganztagschule findet in der Zeit von 8 bis 16 Uhr statt.<sup>2</sup> Abweichungen sind aus wichtigen, nachzuweisenden Gründen möglich. Art und Umfang der abweichenden Regelungen sind mit dem schulischen Personalrat zu vereinbaren. Der tägliche Unterrichtseinsatz einer Lehrkraft soll inklusive etwaiger Vertretungsstunden sieben Unterrichtsstunden à 45 Minuten nicht überschreiten. Mit sieben Unterrichtsstunden wird maximal einmal in der Woche geplant. Ausnahmsweise darf in einem Schuljahr zweimal pro Woche

1 Vgl. Drs. 18/525 „Rahmenkonzept für Ganztagschulen in Hamburg“.

2 Drs. 20/3642 „Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen“, S. 1.

mit sieben Unterrichtsstunden geplant werden; in diesem Fall darf im Folgejahr der geplante tägliche Unterrichtseinsatz sechs Stunden nicht überschreiten.

## 2. Einsatzbereiche

Der geplante Einsatz der Lehrkräfte erfolgt in Form von Unterricht und Aufsicht.

2.1. Unterricht der Lehrkräfte außerhalb des Grundunterrichts nach Stundentafel wird mit dem für GTS-Mehrstunden zugewiesenen Faktor von 1,3 erteilt.<sup>3</sup> Für Unterricht nach Stundentafel gilt die LehrArbzVO. Der Unterricht nach Satz 1 geht in die Berechnung der 29-Stunden-Obergrenze je ganzer Stelle ein.

2.2. Geplante A-Zeiten sind Pausen- und Mittagsaufsichten. Pro Tag sollte maximal eine Aufsicht (inklusive Aufsicht während des Mittagessens) geleistet werden. Nach Sportstunden sowie beim Einsatz an zwei Standorten an einem Tag sind Aufsichten zu vermeiden.

## 3. Unterrichtseinsatz im Block

Der Arbeitseinsatz ist grundsätzlich in einem sinnvollen Zusammenhang zu organisieren, d.h. Lückenstunden sind zu vermeiden.

Ist dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nicht möglich, sind Lückenstunden auf maximal vier Unterrichtsstunden pro Woche unter Beachtung des Beschäftigungsumfangs und maximal zwei Unterrichtsstunden pro Tag zu begrenzen.

Mittagspausenzeiten der Lehrkräfte werden ab einer Dauer von über 90 Minuten wöchentlich auf die Lückenstunden angerechnet. Mittagspausen im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind Zeiträume, in denen kein geplanter Unterrichtseinsatz von Lehrkräften möglich ist. Geplante Aufsichten, Kooperationszeiten und ähnliches zählen nicht zur Mittagspause der einzelnen Lehrkraft.

Teilzeitbeschäftigte werden proportional nicht häufiger als Vollzeitbeschäftigte am Nachmittag eingesetzt.

## 4. Vertretungsplanung

Die Vertretungsstunden werden entsprechend dem schulischen Vertretungskonzept geplant.

## 5. Konferenz-, Fortbildungs- und Kooperationsnachmittag

Regelhaft nehmen Lehrkräfte an nicht mehr als einem Nachmittag in der Woche an Konferenzen, Teambesprechungen, Steuerungsgruppen und Arbeitsgemeinschaften teil. Diese sollen nicht länger als bis 16 Uhr dauern. Abweichend davon dürfen Konferenzen gelegentlich bis 18:00 Uhr dauern, wenn die einzelnen Lehrkräfte nicht häufiger als sechs Mal im Schuljahr teilnehmen müssen.

## III. Schlussbestimmung

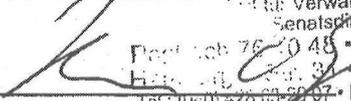
Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2017 in Kraft. Für die Regelungen nach Ziffer II. 5 Konferenz-, Fortbildungs- und Kooperationsnachmittag gilt eine Übergangs-

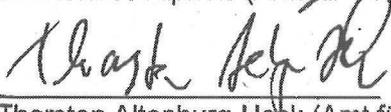
---

3 Ebd., Anl. 4.

frist bis zum 1. August 2017. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Hamburg, den 18.11.2016  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Für die Dienststelle für Schule und Berufsbildung  
Senatsdirektor  
Postfach 76 30 48 • 22060 Hamburg  
Hamburg Postfach 31 • 22083 Hamburg  
Tel. (040) 428 63-22 07 • Fax (040) 428 63-40 80

  
Dr. Hannes Alprheis (Amt für Verwaltung)

  
Thorsten Altenburg-Hack (Amt für Bildung)

Für den Gesamtpersonalrat

  
Roland Kasprzak

